

**Aufnahmekriterien  
für die Belegung freier Plätze  
in den Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt  
gemäß § 18 Abs. 5 KiTaG SH**

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in einer städtischen Einrichtung ist die Anmeldung der Kinder über die Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein für eine städtische Kindertagesstätte.

Die Belegung freier Betreuungsplätze in den städtischen Kindertagesstätten erfolgt fortlaufend während des Kita-Jahrs.

Zum neuen Kita-Jahr erfolgt die Belegung aufgrund der frei werdenden Plätze durch die Kinder, die schulpflichtig werden und die Kitas verlassen bzw. aufgrund der frei werdenden Plätze in Krippengruppen durch den Wechsel von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, und in den Elementarbereich wechseln. Im Rahmen dieser Platzvergabe ist Grundvoraussetzung, dass die Kinder in Norderstedt gemeldet sind. Die Platzvergabe zum neuen Kita-Jahr, jährlich zum 01.08., beginnt im November des Vorjahres.

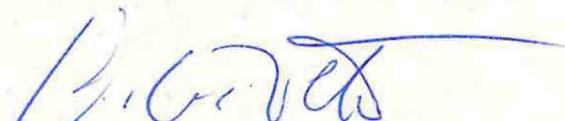
Bei den Aufnahmekriterien zum neuen Kita-Jahr gilt dann folgende Reihenfolge:

1. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und vom Krippen- in den Elementarbereich der städtischen Kita, die sie besuchen, wechseln bzw. die von einem städtischen Krippenhaus in den Elementarbereich einer städtischen Kita wechseln;
2. Geschwisterkind/er des angemeldeten Kindes besucht bzw. besuchen bereits eine städtischen Kita und sollen dort auch aufgenommen werden.
3. Besondere Gründe:
  - Kinder mit einem Förderbedarf aufgrund der Teilhabeplanung nach SGB IX oder der Hilfeplanung nach SGB VIII im Rahmen der in der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Kapazitäten;
  - Kinder, die aufgrund besonderer Umstände, einen nachgewiesenen und geprüften dringenden Betreuungsbedarf in einer städtischen Kindertagesstätte haben (z.B. Schichtdienst oder außergewöhnlich lange Arbeitszeiten/-arbeitswege beider Elternteile oder des alleinerziehenden Elternteils, pflegebedürftige Angehörige im Haushalt lebend, schwere Erkrankung eines Elternteils, angezeigter Bedarf durch das Jugendamt der Stadt Norderstedt).
4. Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, wenn noch keine Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte oder – bei Kindern unter drei Jahren – in der Kindertagespflege gefunden wurde, maßgeblich ist das Geburtsdatum.  
Sollte die Stadt zukünftig die Trägerschaft für einen Hort übernehmen, werden dort vorrangig jüngere Kinder aufgenommen.

Die Anmeldung eines bestehenden Vorrangs aufgrund eines der festgelegten Kriterien durch die Personensorgeberechtigten muss mindestens drei Monate vor dem Beginn der beantragten Förderleistung erfolgen. Bereits erteilte Zusagen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

Diese Aufnahmekriterien treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Aufnahmegrundsätze von 07.04.2005 außer Kraft.

Norderstedt, den 23.12.2022



Elke Christina Roeder  
Oberbürgermeisterin